



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1. Nachfolgende AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen uns („Känguru Logistik“) und unseren Kunden („Kunde“).
- 1.2. Kunde können sein Verbraucher und Unternehmer.
- 1.3. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.4. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.5. Ohne erneuten Hinweis, gelten diese AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung gegenüber Unternehmern auch für künftige Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers, wird hiermit widersprochen. Sie erlangen keine Geltung und werden nur bei ausdrücklicher Zustimmung Vertragsbestandteil.
- 1.6. Sofern in diesen AGB oder auf gesonderten Vertragsdokumenten (Auftrag, Auftragsbestätigung etc.) auf vom Känguru Logistik veröffentlichte Preis- und Leistungsverzeichnisse verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils gültigen Form Teil des Vertrages.

2. Vertragsinhalt

- 2.1. Der Kunde beauftragt die Känguru Logistik mit der Durchführung der vereinbarten Leistung. Die von der Känguru Logistik angebotenen Leistungen, sind einsehbar auf der Internetpräsenz www.känguru-logistik.de.
- 2.2. Inhalt und Umfang der Leistung richtet sich nach einer mindestens in Textform verfassten individuellen Vereinbarung (Angebot).
- 2.3. Mündliche Vereinbarungen, Weisungen, Änderungen und Absprachen sind unwirksam, es sei denn die Parteien vereinbaren dies über den ursprünglichen Vertrag hinaus in Textform.
- 2.4. Die Känguru Logistik ist zur Durchführung des Vertrages berechtigt, weitere Frachtführer einzusetzen oder den Umzug in einem Sammeltransport durchzuführen oder weitere Handwerker zu beauftragen. Im Falle des Satz 1 haftet die Känguru Logistik nur für die sorgfältige Auswahl des weiteren Frachtführers oder Handwerkers.
- 2.5. Sofern zwischen den Parteien ein Umzug oder Transport von Möbeln vereinbart wurde, handelt die Känguru Logistik als Frachtführer im Sinne des Handelsgesetzbuches.
- 2.6. Die Känguru Logistik führt ihre Leistungspflichten unter Wahrung der Interessen des Kunden mit der verkehrsüblichen Sorgfalt bzw. mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Leistung des vereinbarten Entgelts durch
- 2.7. Bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen sowie die nachträgliche Erweiterung des Leistungsumfanges durch den Kunden, sind angemessen zu vergüten.
- 2.8. Die Känguru Logistik ist nach eigenem Ermessen berechtigt, einseitig Leistungsbestandteile des Angebotes anzupassen oder zu ändern, sofern dies zur Ausführung des Auftrages notwendig ist oder die Auftragsausführung nicht anders, als in der geänderten Weise durchgeführt werden kann und dadurch der vereinbarte Preis nicht wesentlich erhöht wird. Als unwesentlich gilt grundsätzlich eine Erhöhung um 5 Prozent der Auftragssumme.
- 2.9. Trinkgelder werden nicht mit dem vereinbarten Entgelt verrechnet.
- 2.10. Die Känguru Logistik oder ihre Mitarbeiter sind nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten verpflichtet, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Vorstehendes gilt auch für Möbelmontagen.
- 2.11. Sofern durch die Känguru Logistik ein Dritter im Namen des Kunden beauftragt werden soll oder die Beauftragung zur Auftragsdurchführung notwendig ist, erhält die Känguru Logistik hierfür eine Aufwandsentschädigung von 10 Prozent inkl. Umsatzsteuer der Auftragssumme des Dritten, mindestens jedoch 50,00 Euro brutto.

3. Kosten und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Es gelten die im Angebot der Känguru Logistik genannten Preise.
- 3.2. Alle Preisangebote beziehen sich auf Umzugsgut von normalen Umfang, Gewicht und Beschaffenheit. Vorausgesetzt sind normale Beförderungsverhältnisse und ungehinderte Verbindungswege voraus sowie der ungehinderte Transport durch das Treppenhaus und sofortiges Auf- und Abladen.
- 3.3. Alle Angebote der Känguru Logistik gelten nur bei unverzüglicher Annahme und nur wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird.
- 3.4. Alle Rechnungsbeträge verstehen sich als Endpreise inklusive Umsatzsteuer.
- 3.5. Rechnungen sind im Regelfall sofort und ohne Abzüge bargeldlos oder bar zur Zahlung fällig, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart.
- 3.6. Für Umzüge innerhalb Deutschlands gilt, dass alle Rechnungsbeträge vor Beendigung der Entladung zur Zahlung fällig sind.
- 3.7. Bei Umzügen in das Ausland sind alle Rechnungsbeträge vor Beginn der Verladung zur Zahlung fällig.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.8. Zahlungen in ausländischer Währung werden zum abgerechneten Wechselkurs bei der das Geld annehmenden Bank abgerechnet. Der Kunde ist zum Ausgleich der sich aus dem Rechnungsbetrag und dem Wechselkurs ergebenden Differenz verpflichtet.

3.9. Ratenzahlungen sind ausgeschlossen.

4. Verzug

4.1. Zahlt der Kunde trotz Mahnung nicht rechtzeitig, ist die Känguru Logistik berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, bei Unternehmern in Höhe von 9-Prozentpunkten, über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

4.2. Darüber hinaus kommt der Kunde spätestens, ohne dass es einer Mahnung bedarf, 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug.

4.3. Für Möbeltransporte gilt, falls der Kunde im Zahlungsverzug (Es gilt 3.4 und 3.5) ist, ist die Känguru Logistik berechtigt ihre Leistungen zu unterbrechen. Sofern der Transport schon begonnen hat, kann die Känguru Logistik das Umzugsgut auf Kosten des Kunden einlagern. Es gilt § 419 HGB entsprechend.

5. Haftung

5.1. Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haften wir stets unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

5.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, (Kardinalpflichten) durch leichte Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

6. Haftung – Möbeltransport

6.1. Neben den Grundsätzen aus 5. gelten die folgenden speziellen Haftungsvereinbarungen für den Möbeltransport.

6.2. Die Känguru Logistik haftet vom Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung für Schäden durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes (Obhutshaftung). Das gleiche gilt für Schäden aus der Überschreitung der Lieferfrist.

6.3. Die Haftung der Känguru Logistik wegen Schäden oder Beschädigungen am Umzugsgut ist beschränkt auf 620,00 Euro je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird.

6.4. Die Haftung der Känguru Logistik wegen der Überschreitung der Lieferfrist, ist auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.

6.5. Die Haftung, die keine Sach- oder Personenschäden sind und nicht aufgrund einer Beschädigung oder den Verlust des Umzugsgutes (6.2) oder durch Überschreitung der Lieferfrist (6.3) entstanden sind, aber im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten steht, ist auf den dreifachen Betrag begrenzt, der bei Verlust des Umzugsgutes zu zahlen wäre.

6.6. Ist durch die Känguru Logistik Schadensersatz wegen Verlust zu leisten, ist der Wert des verlorenen Umzugsgutes am Ort und zur Zeit der Übernahme der Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigungen des Umzugsgutes ist unter Anwendung von Satz 1 die Differenz zwischen dem unbeschädigten und dem beschädigten Umzugsgut zu leisten. In der Regel ist der Wert des Umzugsgutes anhand feststellbarer Marktpreise zu berechnen.

6.7. Angemessene Kosten zur Schadensfeststellung sind Teil des ersatzfähigen Schadens.

6.8. Vorstehendes gilt auch für außervertragliche Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

7. Allgemeiner Haftungsausschluss – Möbeltransport

7.1. Sofern ein Schaden (Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist) auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis), ist eine Haftung der Känguru Logistik ausgeschlossen.

7.2. Vorstehendes gilt auch für außervertragliche Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

7.3. Für Mitarbeiter der Känguru Logistik gilt 7.2 entsprechend. Sofern der Mitarbeiter vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat, kann er sich nicht auf vorstehende Haftungsbefreiung berufen.

8. Besonderer Haftungsausschluss – Möbeltransport

8.1. Die Haftung der Känguru Logistik ist über 7. hinaus ebenso ausgeschlossen, sofern der Schaden (Verlust oder die Beschädigung) auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden
- Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender
- Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender
- Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern



- Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat
 - Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen
 - Die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet
- 8.2. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.
- 8.3. Der Möbelspediteur kann sich auf die Gründe aus 8.1 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.
- 8.4. Vorstehendes gilt auch für außervertragliche Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.
- 8.5. Für Mitarbeiter der Känguru Logistik gilt 8.4 entsprechend. Sofern der Mitarbeiter vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat, kann er sich nicht auf vorstehende Haftungsbefreiung berufen.
- 9. Haftung des Beauftragten Frachtführers**
- 9.1. Sofern die Känguru Logistik einen Dritten mit der Durchführung des Möbeltransportes beauftragt hat, haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie die Känguru Logistik.
- 9.2. Der beauftragte Frachtführer kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Auftragsnehmer aus dem Frachtvertrag zustehen.
- 9.3. Känguru Logistik und der beauftragte Frachtführer haften als Gesamtschuldner.
- 9.4. Werden Mitarbeiter des beauftragten Frachtführers in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen aus 7. und 8. entsprechend.
- 10. Haftungserweiterung und Transportversicherung**
- 10.1. Dem Kunden steht es offen, gegen Entgelt, mit der Känguru Logistik eine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung zu vereinbaren.
- 10.2. Die Vereinbarung hierüber bedarf der Schriftform.
- 10.3. Darüber hinaus besteht für den Kunden die Möglichkeit, sein Eigentum gegen die Zahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.
- 11. Pflichten des Kunden**
- 11.1. Der Kunde ist zur Wahrung seiner Ersatzansprüche gehalten, folgendes zu beachten:
- Der Kunde ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll – spezifiziert – festzuhalten oder dem Känguru Logistik spätestens am Tag nach der Ablieferung in Textform anzuzeigen
 - Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen der Känguru Logistik innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden
 - Pauschale Schadensanzeigen berechtigten nicht zu Schadensersatz
 - Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Kunde der Känguru Logistik die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt
 - Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie – um den Anspruchsverlust zu verhindern – in jedem Fall in Textform und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist
 - Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung
- 11.2. Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Kunde verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).
- 11.3. Soweit der Kunde gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an die Känguru Logistik auszuzahlen.
- 11.4. Der Kunde ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten, wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und Hilfsgeräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist die Känguru Logistik nicht verpflichtet.
- 11.5. Der Kunde ist verpflichtet zu kontrollieren, dass bei Abholung des Umzugsgutes kein Gegenstand stehengelassen wird oder irrtümlich mitgenommen wird.
- 11.6. Der Kunde ist verpflichtet, der Känguru Logistik rechtzeitig die Adresse des Orts der Abholung und die Adresse des Orts der Ablieferung zu nennen sowie die örtlichen Begebenheiten (Stockwerk, Aufzug etc.) genau zu bezeichnen. Im Zweifel ist die Nennung und Bezeichnung in der individuellen Vereinbarung maßgeblich.



12. Kündigung des Vertrages

- 12.1. Die Kündigung des Vertrages ist jederzeit möglich.
- 12.2. Jede Kündigung ist in Schriftform zu erklären.
- 12.3. Im Falle der Kündigung gelten die §§ 415 HGB, 346 ff BGB und Nr. 13 dieser AGB.

13. Lagerung von Umzugsgut

- 13.1. Sofern die Känguru Logistik für den Kunden Möbel und/oder Umzugsgut einlagert gelten zusätzlich folgende Bestimmungen.
- 13.2. Der Kunde ist verpflichtet der Känguru Logistik mitzuteilen, wenn feuer- oder explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende oder übel riechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und/ oder für Personen befürchten lassen, eingelagert werden sollen.
- 13.3. Känguru Logistik lagert das Lagergut in geeigneten betriebseigenen oder betriebsfremden Lagerräumen, Containern oder Möbelwägen.
- 13.4. Sofern die Einlagerung bei einem Dritten erfolgt, so hat die Känguru Logistik dies dem Kunden unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen oder - wenn vorhanden - auf dem Lagerschein zu vermerken.
- 13.5. Bei Beginn der Einlagerung wird ein fortlaufend nummeriertes, die Stückzahl desselben Lagergutes angegebendes, Lagerverzeichnis über die eingelagerten Güter erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet.
- 13.6. Das Lagerverzeichnis ist entbehrlich, wenn die einzulagernden Güter an der Verladestelle in einen nach der Beladung verschlossenen und verschlossen gelagerten Container verbracht werden. Die Entbehrlichkeit kann nur von der Känguru Logistik ausgesprochen werden.
- 13.7. Der Kunde erhält unverzüglich oder per Post oder E-Mail eine Ausfertigung des Lagerscheins (sofern vorhanden), des Lagerverzeichnisses (sofern nicht entbehrlich) und des Lagervertrages.
- 13.8. Werden während der Lagerung teile der Güter entnommen, wird dies auf dem Lagerschein oder dem Lagerverzeichnis vermerkt. Wird das gesamte Lagergut entnommen, ist der Kunde oder der Entnehmende zur unverzüglichen Rückgabe des Lagerverzeichnisses und des Lagervertrages und zur Unterzeichnung eines Empfangsbekennnisses Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Lagergutes verpflichtet. Die Känguru Logistik ist nicht verpflichtet die Echtheit der Unterschrift oder die Befugnis des Entnehmenden zu überprüfen. Dies gilt nicht wenn der Känguru Logistik bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Unterschriften unecht sind. Vorlegende zur Entgegennahme der eingelagerten Güter nicht befugt ist oder die Befugnis des Entnehmenden nicht vorliegt. Vorstehendes gilt für alle die ein gelagerten Güter betreffenden Unterschriften.
- 13.9. Die Känguru Logistik ist berechtigt, die eingelagerten Güter gegen Vorlage des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses (sofern nicht entbehrlich) oder bei Vorlage entsprechender Vollmacht bzw. Vermerk auf dem Lagerverzeichnis an die vorlegende Person auszuhändigen. Dies gilt nicht wenn der Känguru Logistik bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass der Vorlegende zur Entgegennahme der eingelagerten Güter nicht befugt ist. Die Känguru Logistik behält sich die Überprüfung der Legitimation vor, eine Verpflichtung zur Prüfung besteht hingegen nicht.
- 13.10. Nach vorheriger Vereinbarung eines Termins und unter Vorlage des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses, ist der Kunde berechtigt in Begleitung der Känguru Logistik oder eines Vertreters der Känguru Logistik die eingelagerten Güter in Augenschein zu nehmen.
- 13.11. Änderungen in der Person oder der Anschrift des Kunden sind der Känguru Logistik unverzüglich in Textform mitzuteilen und auf Anfrage der Känguru Logistik glaubhaft zu machen. Eine Berufung auf fehlenden Zugang von Mitteilungen, die die Känguru Logistik an die im Lagervertrag genannte Anschrift gesendet hat ist ausgeschlossen, sofern der Kunde einen wirksamen Zugang einer Änderungsmitteilung nicht beweisen kann.
- 13.12. Das vereinbarte Entgelt für die Einlagerung ist monatlich im Voraus, jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig, es sei den es ist etwas anderes vereinbart. Für den Verzug gilt Nr. 4 dieser AGB.
- 13.13. Der Lagervertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats in Textform gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 13.14. Kündigt eine Partei aus wichtigem Grund, dann ist der Kunde zur unverzüglichen Abholung der eingelagerten Güter verpflichtet. Bleibt die Abholung aus, werden die Güter auf Kosten des Kunden verwahrt und nach Ablauf einer angemessenen Frist verwertet oder vernichtet. Erlöse aus einer Verwertung werden zunächst auf Zinsen dann auf Kosten der Verwahrung und Verwertung und dann auf die angefallenen Lagerkosten angerechnet.
- 13.15. Sofern der Kunde ein Unternehmer ist, gelten über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB) in ihrer jeweils gültigen Fassung als vereinbart (abrufbar unter www.amoe.de/ALB). Sofern die vorgenannten Vorschriften und die ALB kollidieren, haben die vorgenannten Bestimmungen Vorrang.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

14. Stornierung

14.1. Tritt der Kunde nach Auftragsbestätigung vom Vertrag zurück, hat er der Känguru Logistik GmbH wie folgt Ersatz zu leisten:

- Umzugsabsagen innerhalb von 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin werden mit 10% in Rechnung gestellt.
- Umzugsabsagen innerhalb von 07 Tagen vor dem vereinbarten Termin werden mit 50% in Rechnung gestellt.
- Umzugsabsagen innerhalb von 03 Tagen vor dem vereinbarten Termin werden mit 70% in Rechnung gestellt.

14.2. Die Känguru Logistik kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Zweifel bestehen, ob das Umzugsgut im Eigentum oder der Verfügungsgewalt des Kunden steht, wenn Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden bestehen, wenn die Umzugsgüter tatsächlich nicht unter normalen Umständen transportierbar sind und der Kunde dies entgegen seiner Verpflichtung nicht mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgelts entfällt durch den Rücktritt nicht, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass der Känguru Logistik kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

14.3. Jeder Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

15. Abtretung

Auf Verlangen des Kunden ist die Känguru Logistik verpflichtet, seine Ersatzansprüche aus einem Versicherungsvertrag an den Kunden abzutreten, sofern der Kunde ersatzberechtigt ist.

16. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 16.1. Gegen Forderungen der Känguru Logistik kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
- 16.2. Für Unternehmer gilt vorstehendes auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 16.3. Voraussetzung für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch Verbraucher ist, dass der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 16.4. Ausgenommen sind Ansprüche, die auf der mangelhaften und/oder nicht vollständigen Erbringung unserer vertraglich vereinbarten Leistungen beruhen.

□ Datenschutz

Es gelten unsere Datenschutzbestimmungen. Einsehbar unter: www.känguru-logistik.de/datenschutzhinweis

18. Streitbeilegung

- 18.1. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>
- 18.2. Wir nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

19. P c a f l s l e

/ 7, / C g c À l b c p s l e m b c p L c s _ s q q r c j j s l e c g c p P c a f l s l e g r g l c p f _ j ` t m l / 2 R _ e c l _ ` ? s q q r c j j s l e q b _ r s k k ` e j g f ,

20. Schlussbestimmungen

ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen uns und Ihnen unser Geschäftssitz.

- 19.1. Sind Sie Unternehmer, dann gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.2. Sind Sie Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen,